



OEREB00584

EXEMPLAR ARP TG

Kanton Thurgau

Gemeinde Bottighofen

GEWÄSSERBAULINIEN PARZ. 139/140

1:500

Oeffentliche Planaufgabe vom: 16.8. - 15.9.93

Von der Ortskommission beschlossen am: 05.10.93

Die Ortsvorsteherin: Ives Rusca-Naef

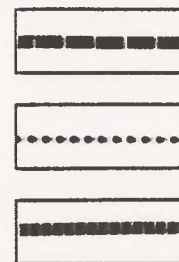
Die Gemeindeschreiberin:

A. Hohl-Bren

Vom Regierungsrat genehmigt

am: - 9. Nov. 1993

mit RRB Nr. 1269



Gewässerbaulinie Bauten

Anlagenbaulinie (Parkierung, Wege, Sitzplätze u. dgl.)

Unterhaltungspflichtstrecke werden im Bereich dieser Linie innerhalb eines 5 m breiten Streifens ab Gewässerböschungsoberkante Bauten resp. Anlagen erstellt, übernimmt der jeweilige Grundeigentümer die Unterhaltungspflicht des Gewässerufers samt Böschung von 6 m oberhalb bis 6 m unterhalb des bewilligten Objektes. Diese Unterhaltungspflicht ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken und der Eintrag ist dem Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

